

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 427/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Esther F. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],  
[REDACTED] W. [REDACTED] Street, E. [REDACTED] City, E. [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-  
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenhein, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e :

Die Klägerin hat Hinterbliebenenentschädigung nach ihrem Ehemann Sander F. [REDACTED] begehrt, hiernit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision in Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Verneinung der Voraussetzungen des § 160 ZPO durch das

- 3 -

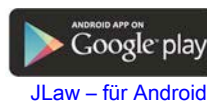
Berufungsgericht. Sie führt aus, die Klägerin habe darauf hingewiesen, sie habe durch ihre Heirat mit Sander Friedmann ihre amerikanische Staatsangehörigkeit verloren; zu Unrecht lasse das Berufungsgericht dies mit der Begründung dahingestellt, daß sie jedenfalls durch die Ausstellung des amerikanischen Reisepasses die amerikanische Staatsangehörigkeit surück erworben habe. Die Ausstellung eines Reisepasses habe nur deklaratorische Bedeutung. Dem Berufungsurteil kann aber nicht die Auffassung entnommen werden, daß die Klägerin durch die Ausstellung des amerikanischen Reisepasses die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben habe. Vielmehr hat das Berufungsgericht lediglich aus der Tatsache, daß der Klägerin der Paß ausgestellt worden ist, gefolgert, daß sie mindestens seit dem Tage der Ausstellung des Passes die amerikanische Staatsangehörigkeit besaß. Im übrigen handelt es sich dabei um die Anwendung ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts, die vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden könnte (§§ 549, 562 ZPO, § 209 Abs. 1 BRG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Demgemäß weicht auch das Berufungsurteil von dem Senatsurteil Bst 1965, 322 Nr. 29 nicht ab. Dieses bezieht sich auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, als Flüchtling im Sinne des § 160 BRG anzusehen sei. Der Senat hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, solange jemand beim Besitze mehrerer Staatsangehörigkeiten auch nur den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nehmen könne, könne er internationalen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Hiermit setzt sich das Berufungsgericht nicht in Widerspruch, wenn es die Auffassung vertritt, nur Personen, die nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den nationalen Schutz eines Staates hätten, sollten den internationalen Schutz der Genfer Konvention genießen.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Wüstenberg

Dr. Loewenheim